

Hellweg-Märkischer Turngau e.V.

Ehrungsordnung

Präambel

Der Hellweg-Märkische Turngau würdigt Verdienste seiner Mitglieder durch Ehrungen. Geehrt werden können Personen und Untergliederungen (hmtj, Mitgliedsvereine und -abteilungen). Ehrungen werden als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste durch ehrenamtliche Tätigkeiten, herausragende sportliche Leistungen und langjähriges Bemühen um die Entwicklung sportlicher, kultureller und sozialer Belange im Hellweg-Märkischen Turngau und seiner Untergliederungen vorgenommen.

Diese Ehrungsordnung und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind Grundlage für die Verleihung der Ehrungen.

1. Persönliche Ehrungen

Der Hellweg-Märkische Turngau verleiht

- den **Gauehrenbrief** mit Ehrennadel für langjährige (mindestens fünf Jahre) ehrenamtliche und verdienstvolle Tätigkeit in Organen und Gremien des HMT oder seiner Unterorganisationen,
- die **Gauverdienstmedaille** mit Urkunde für herausragende sportliche Leistungen, außergewöhnliche ideelle oder materielle Förderer, die kein Amt im Hellweg-Märkischen Turngau innehaben,
- die **Ehrenmitgliedschaft** oder den **Ehrenvorsitz** (Urkunde)
Die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonders herausragender Weise um den HMT verdient gemacht haben.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden erfolgt ausschließlich auf begründeten Antrag des Gauvorstandes. Die Verleihung beschließt der Gauturntag.

Die Ehrungen erfolgen im Namen des Hellweg-Märkischen Turngaaues nach Beschlussfassung durch den Gauvorstand. Ehrungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

2. Ehrung Verstorbener

Bei der Trauerfeier von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Persönlichkeiten des Hellweg-Märkischen Turngaaues, die sich in besonderer Weise um den HMT verdient gemacht haben, soll das Gaubanner gezeigt werden.

Ferner kann ein Kranz gestiftet werden bis zum Wert von 80 €. Anstelle des Kranzes kann auch eine entsprechende Geldspende (falls dies sinnvoll erscheint oder gewünscht wird) den Angehörigen des Verstorbenen überreicht werden.

3. Besondere Auszeichnungen für Mitgliedsvereine und –abteilungen

Zu Gründungsjubiläen (25, 50 und 75 Jahre) der Mitgliedsvereine und –abteilungen sowie der Turngaaue oder anderer Verbände wird eine Ehrengabe in Form eines gravierten Zinntellers überreicht. Ab einem Gründungsjubiläum von 100 Jahren ist ein Fahnenband zu überreichen. Die Ehrung erfolgt nur bei entsprechender Einladung durch den Jubilar.

Für weitergehende Ehrungen sind die Ehrungsordnungen des Westfälischen Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes sowie deren Ausführungsbestimmungen maßgebend und anzuwenden.

Ausnahmen:

In außergewöhnlichen und besonders zu begründenden Fällen kann bei Personenehrungen vom zeitlichen Abstand oder von sportlichen Leistungsvoraussetzungen abgewichen werden, wenn der Gauvorstand zustimmt.

5. Sonstige Ehrungen:

Der Hellweg-Märkische Turngau ehrt seine aktiven und passiven ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Mitglieder des Hauptausschusses [Fachwarte]) in folgender Weise:

- 5.1. Geburtstage (18, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 85, ab 90 jährlich)
Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zu einem Betrag von 20 €.
- 5.2. Hochzeiten
Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zu einem Betrag von 50 €.
- 5.3. Sterbefälle (siehe Ziff. 2 der Ehrungsordnung)
- 5.4. Mitgliedschaften in den o.a. Gremien
nach 5 Jahren bronzene Ehrennadel,
nach 10 Jahren silberne Ehrennadel,
nach 15 Jahren goldene Ehrennadel,
nach 20, 25 und mehr Jahren Geldgeschenk nach Wahl des Vorstandes bis zum Betrag von 50 €.
- 5.5. Ausscheiden aktiver Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
nach 5 Jahren aktiver Zugehörigkeit zu einem der o.a. Gremien Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zum Betrag von 25 €.
Nach 10 Jahren aktiver Zugehörigkeit zu einem der o.a. Gremien Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zum Betrag von 40 €, nach 15 Jahren bis zum Betrag von 60 €, nach mehr als 15 Jahren bis zum Betrag von 100 €.

Ausführungsbestimmungen:

1. Grundsätzliches

Diese Ausführungsbestimmungen ergänzen die Ehrungsordnung des HMT. Sie sind weitere Entscheidungs- und Verfahrensgrundlagen für Ehrungen des HMT.

Die Ehrungsordnung des HMT sieht Ehrungen für Einzelpersonen und Mannschaften sowie Ehrungen für Mitgliedsvereine und –abteilungen vor.

Verdienste im Sinne der Ehrungsordnung durch ehrenamtliche Mitarbeit in Organen und Gremien des HMT, der hmtj, der Mitgliedsvereine und –abteilungen können nur als ehrungswürdige Tätigkeiten anerkannt werden, wenn diese ausdrücklich vom Antragsteller (Vereins- bzw. Abteilungsvorstand) ausführlich begründet werden.

Ehrungen der Mitgliedsvereine und –abteilungen sollen vorrangig vor Ehrungen durch den WTB und DTB in Anspruch genommen werden.

2. Allgemeine Voraussetzungen für Ehrungen

Ehrungen des HMT können nur verliehen werden

- auf schriftlichen Antrag,
- in der vorgesehenen Reihenfolge (Turngau, WTB, DTB), *)
- in angemessenem zeitlichen Abstand,
- an Mitglieder des HMT,
- gegen Nachweis der ehrungswürdigen Tätigkeiten,
- nach Beschluss des Gauvorstandes und der Vorlage der erforderlichen Begründungen in Ausnahmefällen,
- wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nachgewiesen wird. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.

*) hier wird insbesondere auf die Ausführungsbestimmungen zur Ehrungsordnung des Westfälischen Turnerbundes verwiesen.

3. Funktionen, ehrungswürdige Tätigkeiten

Als Funktion gelten Tätigkeiten in Ämtern, in welche die zu ehrende Person **satzungsgemäß** gewählt oder berufen wurde.

Abordnungen, (Stell-)Vertretungen oder die Mitarbeit an ständigen oder nur vorübergehenden Aufgaben zählen auch wie eigenständige Funktionstätigkeit und können, wie auch die langjährige Mitgliedschaft, nur bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden.

4. Verleihungskriterien für die Gauverdienstmedaille

- a) Sportlerehrungen
 - herausragende sportliche Leistungen oder Erfolge auf Landes-, Bundesebene oder bei internationalen Wettkämpfen (1. bis 3. Platz),
- b) sonstige Personen
 - für außergewöhnliche ideelle oder materielle Förderer

- Öffentlichkeitsarbeit

An Personen, die das Ansehen des Hellweg-Märkischen Turngauers durch langjährigen Einsatz besonders öffentlichkeitswirksam fördern.

- *Politik und Wirtschaft*

An Personen, die durch langjährige, außergewöhnliche politische und/oder materielle Unterstützung für die Ziele des Hellweg-Märkischen Turngaues deutlich und nachhaltig eintreten.

- *Vertreter kommunaler, staatlicher und anderer Einrichtungen sowie Personen*, die bei der Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen des Hellweg-Märkischen Turngaues durch langjährige und intensive Unterstützung oder in sonstiger ideeller Weise wesentlich zum Erfolg und zum Ansehen des Hellweg-Märkischen Turngaues beitragen.

Anträge sind **mindestens drei Monate** vor dem Ereignis (Tag der Verleihung) formlos, aber schriftlich, mit ausführlicher Begründung an den Hellweg-Märkischen Turngau zu richten.

5. Antragsverfahren, -fristen

Schriftliche Anträge auf Verleihung des Gauehrenbriefes müssen **mindestens drei Monate** vor dem Ereignis (Tag der Verleihung) mit dem vorgeschriebenen Vordruck und allen erforderlichen Angaben versehen, beim Hellweg-Märkischen Turngau gestellt werden.

Ehrungen aus Anlass von Vereins- oder Abteilungsjubiläen sind formlos, aber schriftlich **mindestens drei Monate** vor dem beabsichtigten Ereignis (Jubiläumsveranstaltung) beim Hellweg-Märkischen Turngau zu beantragen. Ort und Zeit des Ereignisses sind dabei anzugeben.

Antragsvordrucke für den Gauehrenbrief sind anzufordern bzw. Anträge sind zu richten an:
Hellweg-Märkischer Turngau e.V., Geschäftsführung.

Anträge für Ehrungen durch den WTB oder den DTB sind ebenfalls zu richten an den HMT.

Beim HMT sind auch die entsprechenden Antragsvordrucke anzufordern.

Es gelten für diese Ehrungen die oben genannten Fristen!

Dem Antrag ist ein Verrechnungsscheck über die fälligen Bearbeitungsgebühren beizufügen (keine Überweisung).

6. Kosten

Die Kosten für die Beschaffung der Urkunden und sonstigen Auszeichnungen trägt der Hellweg-Märkische Turngau.0

Die Bearbeitungsgebühr für den Gauehrenbrief und die Gauverdienstmedaille beträgt jeweils 10 €.

7. Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung sowie die Ausführungsbestimmungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Beschluss des Gauvorstandes vom: 08.10.2001
Beschluss des Hauptausschusses vom: 01.11.2001